



Gemeinde Außervillgraten

9931 Außervillgraten 136
Lienz

Bezirk

Außervillgraten, am 28.11.2006

KUNDMACHUNG

**Der Gemeinderat hat in der
GEMEINDERATSSITZUNG VOM 16. November 2006
folgende Beschlüsse gefasst:**

Steuern und Hebesätze ab dem 1.1.2007:

	EUR	
Grundsteuer A	500 %	vom Messbetrag
Grundsteuer B	500 %	"
Kommunalsteuer	3 %	der Bemessungsgrundlage
Vergnügungssteuer	12 %	"
Erschließungsbeitrag gem. § 7 VAAG	5 %	d. EKF (74,13)
Ausgleichsabgabe gem. § 9 TBO	74,13	pro m ² Stellplatz (20 m ²)
Hundesteuer	40,00	pro Hund/Jahr
Kindergartenbeitrag	20,00	pro Kind/Monat
Friedhofgebühr Einzelgrab	40,00	f. 10 Jahre
Friedhofgebühr Familiengrab	150,00	f. 10 Jahre
Müllabfuhrgebühren (Rest- u. Biomüll)		
Grundgebühr inkl. 10% Ust.	0,070	pro Liter
Weitere Gebühr inkl. 10% Ust.	0,025	pro Liter
1 Liter Restmüll	0,095	Grund- u. weitere Gebühr
70 Liter Müllsack inkl. 10% Ust.	6,65	Grund- u. weitere Gebühr
80 Liter Behälter inkl. 10% Ust.	195,00	14-täg. Abfuhr
35 Liter Biomüll-Behälter	86,00	14-täg. Abfuhr

Mindestbehältervolumen: (unverändert)

Haushalte mit 1 Person 210 Liter/Jahr (3 Säcke), Haushalte mit 2 Personen 420 Liter (6 Säcke), Haushalte mit 3 Personen 490 Liter (7 Säcke), Haushalte mit 4 Personen 560 Liter (8 Säcke), Haushalte mit 5 und mehr Personen 630 Liter (9 Säcke). Gästezimmervermietung 0,67 Liter pro Nächtigung (105 Nächtigungen 1 Sack)

Für zusätzlich benötigte Müllsäcke wird die volle Gebühr verrechnet. Nicht verbrauchte Säcke können auf das Folgejahr nicht angerechnet werden.

Wassergebühr pro m ³ Wasserverbrauch	0,53	inkl. 10 % Ust.
Zählermiete pro Jahr (Wasser u. Kanal)	8,00	"
Mindestwassergebühr (100 m ³)	52,00	"
Kanalgebühr pro m ³ Wasserverbrauch	1,86	"
Wasseranschlussgeb. pro Einh. der Bem.	1,50	"
Kanalanschlussgeb. pro Einh. der Bemess.	13,70	"
Kanal Mindestanschlussgebühr	2.090,00	"

Änderungen in der Friedhofsordnung:

III. Einteilung von Grabstätten, § 10:

Der Abstand zwischen den Grabstätten hat bei den Familiengräbern 0,40 m und bei den Einzelgräbern 0,20 m zu betragen.

IV. Benützungsrecht an Grabstätten, § 12:

3. Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt nach der nächsten freien Nummer bzw. Grabstätte lt. Friedhofsplan mündlich durch die Gemeinde (Friedhofsverwaltung).

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten, § 17:

3. Als Gedenkzeichen dürfen im neuen Friedhofsteil und im bestehenden Kirchenfriedhof nur metallische und hölzerne Grabkreuze aufgestellt werden.

§ 19:

2. Die Tafelhöhe inkl. Kopfstein darf höchstens eine Höhe von 105 cm aufweisen.

3. Benachbarte Gräber bzw. Flächen zwischen den Gräbern dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Einfriedung darf nicht mit Kieselsteinen umrandet werden. Weiters darf kein Unkrautvernichtungsmittel auf der Rasenfläche außerhalb der Einfriedungen verwendet werden.

Änderung in der Friedhofsgebührenordnung:

§ 6:

Bei einer Nachbelegung eines Familiengrabes sind die Angehörigen für die Entfernung der bereits vorhandenen Grabsteine in Absprache mit dem Grabmacher verantwortlich. Für eine evtl. Beschädigung der Grabsteine kann die Gemeinde keine Haftung übernehmen.

Abfertigung Walder Jakob, Außervillgraten 74:

Der Gemeinderat beschließt, Walder Jakob, Außervillgraten 74, eine Abfertigung in der Höhe von € 1.395,34 zu gewähren.

Int. Zollschimeisterschaften 2007:

Der Gemeinderat beschließt, die Internationalen Zollschimeisterschaften 2007 mit einem Betrag in der Höhe von € 1.500,-- zu unterstützen.

Gesundheits- und Sozialsprengel Oberland:

Die Kopfquote für den Gesundheits- und Sozialsprengel wird mit € 5,50 festgesetzt.

Grundsatzbeschluss für Förderung zur Errichtung von Waldwegen:

Der Gemeinderat beschließt, für die Errichtung von Waldwegen keine finanzielle Unterstützung zu gewähren.

Änderung der Statuten des Regionsmanagements Osttirol:

Die geänderten und neu angepassten Statuten des Regionsmanagements werden beschlossen.

Weggemeinschaft Breitenbach – Übernahme des Weges ins Öffentliche Gut Gemeinde:

Der Gemeinderat beschließt, die Hauptweganlage, laut Vermessungsplan der Vermessungskanzlei Neumayr ins Öffentliche Gut der Gemeinde zu übernehmen. Die Weggemeinschaft bleibt erhalten. Die Splitträumung von den Böschungen wird von Weggemeinschaft selber durchgeführt.

Der Bürgermeister:

Josef Mair